

Verordnung über die Zollbegünstigung nach Verwendungszweck (Zollbegünstigungsverordnung, ZBV¹)

vom 20. September 1999 (Stand am 15. August 2006)

Das Eidgenössische Finanzdepartement,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 21. Juli 1942² betreffend Ermächtigung des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements zur Schaffung unterschiedlicher Ansätze für gewisse Waren,

verordnet:

Art. 1 Reduzierte Zollansätze

Die im Anhang aufgeführten Waren dürfen zu reduzierten Zollansätzen eingeführt werden, wenn sie zu der dort genannten Verwendung bestimmt sind. Der Anhang legt die Zollansätze fest.

Art. 2³

Art. 3 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. die Revers-Verordnung vom 5. November 1987⁴; und
- b. die Revers-Verordnung vom 17. November 1987⁵ für Waren aus den Europäischen Gemeinschaften.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

AS 1999 2474

¹ Abkürzung eingefügt durch Ziff. I der V des EFD vom 5. Dez. 2000 (AS 2001 129).

² SR 631.146.3

³ Aufgehoben durch Ziff. I der V des EFD vom 21. Juni 2005 (AS 2005 2509).

⁴ [AS 1987 2621, 1988 1559, 1989 928 1225, 1992 790, 1993 1141 2066 2912, 1994 396 808 1429 1750, 1995 3526 3692 4794 4855, 1996 580 1409 2415 2553 2757, 1997 48 Art. 11 Ziff. 2 205 880 958 1631 2235, 1998 103 885 1462 1474 1835 2723, 1999 1063 1381 1448 2201]

⁵ [AS 1987 2592, 1989 1226]

Anhang⁶
(Art. 1)

Zollbegünstigungen

Tarifnummer ⁷	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
0103.	Tiere der Schweinegattung, lebend	zu Forschungs- oder medizinischen Zwecken	10.—
10 90			
91 90			
0206.	Geniessbare Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine- oder Schafgattung, gefroren	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere (als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegen gattung sowie Kaninchen und das Hausgeflügel)	—.10
22 90			
29 90			
41 91			
41 99			
49 91			
49 99			
90 90			
0206.	Schweineschwarten, frisch, gekühlt oder gefroren	zur Herstellung von Gelatine	—.10
30 91			
49 91			
0207.	Fleisch und geniessbare Schlachtneben- produkte von Geflügel der Nr. 0105, gefroren	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere (als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegen gattung sowie Kaninchen und das Hausgeflügel)	—.10
14 99			
27 99			
36 99			

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des EFD vom 22. Dez. 2003 (AS 2004 81). Bereinigt durch Ziff. I der V des EFD vom 14. Jan. 2004 (AS 2004 453), vom 31. März 2004 (AS 2004 1841), vom 30. April 2004 (AS 2004 2351), vom 28. Mai 2004 (AS 2004 2965), vom 30. Juni 2004 (AS 2004 3381), vom 30. Aug. 2004 (AS 2004 4127), vom 30. Sept. 2004 (AS 2004 4349), vom 28. Okt. 2004 (AS 2004 4563), vom 30. Nov. 2004 (AS 2004 4969), vom 20. Jan. 2005 (AS 2005 501), vom 28. Jan. 2005 (AS 2005 727), vom 28. Febr. 2005 (AS 2005 1247), vom 6. April 2005 (AS 2005 1827), vom 29. April 2005 (AS 2005 2125), Ziff. II der V des EFD vom 21. Juni 2005 (AS 2005 2509), Ziff. I der V des EFD vom 18. Aug. 2005 (AS 2005 4237), vom 31. Aug. 2005 (AS 2005 4567), vom 28. Sept. 2005 (AS 2005 4729), vom 31. Okt. 2005 (AS 2005 4955), vom 30. Nov. 2005 (AS 2005 5733), vom 30. Nov. 2005 (AS 2005 5731), vom 30. Dez. 2005 (AS 2006 75), vom 16. Jan. 2006 (AS 2006 217), vom 16. März 2006 (AS 2006 1073), vom 31. März 2006 (AS 2006 1257), vom 19. April 2006 (AS 2006 1431), vom 31. Mai 2006 (AS 2006 2405), vom 14. Juni 2006 (AS 2006 2407), vom 30. Juni 2006 (AS 2006 2859) und vom 31. Juli 2006 (AS 2006 3245).

⁷ SR 632.10 Anhang

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
0208. 10 00 90 10	Fleisch und geniessbare Schlachtneben- produkte von Kaninchen oder Hasen oder von Wild	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere (als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung sowie Kaninchen und das Hausgeflügel)	—,10
0301. 91 00	Junge Regenbogenforellen (<i>Oncorhynchus mykiss</i>) mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 100 g und mit einer Länge von weniger als 20 cm	zur Speisefischzucht	2.40
0404. 10 00	Molke in Pulverform, demineralisiert	zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder als Ergänzungsfutter für Jungtiere	50.—
0405 10 19	Ziegenbutter	zur Herstellung von pharmazeutischen Produkten	20.—
0407. 00 10	Bruteier	zur Mastkükenproduk- tion	1.—
0407. 00 10	Vogeleier in der Schale, frisch	als Verarbeitungseier für die Nahrungsmittel- industrie	35.—
0407. 00 10	Vogeleier in der Schale, frisch	Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelin- dustrie, zur Gewinnung von Flüssigeigelb und Herstellung von Produkten der Tarif- nummer 2103.9000	1.—
0408. 19 10	Flüssigeigelb	zur Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	1.—
0511. 91 10 99 19	Waren dieser Nummern	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere (als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung sowie Kaninchen und das Hausgeflügel)	—,10
0601. 10 10	Tulpenzwiebeln, ruhend	zum Austreiben, für die Schnittblumen- produktion	—,10

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
0804. 20 20	Feigen, getrocknet	zur Fabrikation von Kaffeesubstituten	2.—
0805. 10 00	Bitterorangen, nicht gewickelt, in loser Schüttung	zur Herstellung von Konfitüre	3.—
0809. 20 10 20 11	Kirschen	zur Herstellung von Spirituosen	2.—
0809. 40 12 40 13	Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen)	zur Herstellung von Spirituosen	2.—
0809. 40 92 40 93	Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen)	zur Herstellung von Spirituosen	3.40
0811. 10 00 20 90 90 10 90 29	Früchte, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen <i>Bemerkung:</i> Die Zulassung zum ermässigten Ansatz setzt voraus, dass die Früchte einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das bloss Abpacken in kleinere Behälter gilt nicht als Weiterverarbeit- ung im Sinne der Verordnung.	zur industriellen Weiterverarbeitung	—,10
0811. 90 90	Andere Früchte, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	zur Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2007	—,10
1001. 10 38	Hartweizen <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird gewährt, wenn aus dem Hartweizen im Durch- schnitt eines Kalenderquartals mindes- tens 64 % Mahlprodukte gewonnen und gemäss Verwendungsverpflichtung verwendet werden.	zur Herstellung von Würzmitteln, Eiweiss- hydrolysaten, Suppen, Saucen oder Vitamin- präparaten	3.—
1001. 10 38	Hartweizen	zum Aufblähen und Rösten	11.—
1001. 10 38	Hartweizen <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird gewährt, wenn aus dem Hartweizen im Durch- schnitt eines Kalenderquartals mindes- tens 64 % Mahlprodukte gewonnen und gemäss Verwendungsverpflichtung verwendet werden.	zur Herstellung von Bulgur, Couscous oder vorgekochten Hartweizen	20.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1001. 10 60	Hartweizen <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird gewährt, wenn aus dem Hartweizen im Durchschnitt eines Kalenderquartals mindestens 64 % Mahlprodukte gewonnen und gemäss Verwendungsverpflichtung verwendet werden.	zur Herstellung von Futtermittelenzymen	3.—
1001. 90 38	Weichweizen	zur Herstellung von Kaffeesurrogaten	2.—
1001. 90 38	Weichweizen <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird gewährt, wenn aus dem Weizen mindestens 55 % Fabrikmehl gewonnen und zu Stärke verarbeitet wird.	zur Herstellung von Stärke	–.10
1002. 00 11	Saatroggen	zu Grünschnittzwecken	frei
1002. 00 38	Roggen	zur Herstellung von Kaffeesurrogaten	2.—
1003. 00 69	Gerste	zur Herstellung von Malzextrakten für Nahrungsmittel	1.85
1005. 90 29	Maiskörner	zur Herstellung von Pop-Corn	—.50
1007. 00 29	Körnersorghum	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	6.50
1008. 10 29	Buchweizen	zur Herstellung von Nahrungsmitteln ohne Futtermittelanfall	—.60
1008. 10 29	Buchweizen	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	6.—
1008. 20 29	Hirse	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	1.50
1008. 30 20	Kanariensaat	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	8.—
1008. 90 28	Triticale	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	11.—
1008. 90 59	Anderes Getreide	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	12.50

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1102. 20 10	Mehl von Mais	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	20.—
1102. 30 10	Mehl von Reis	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	20.—
1102. 90 41	Mehl von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	20.—
1103.	Grütze, Griess und Agglomerate in Form von Pellets, von Getreide		
	– Grütze und Griess		
11 19 – –	Hartweizendunst	zur Teigwaren- fabrikation	48.—
11 19 – –	Hartweizengriess	zu technischen Zwecken	4.50
11 99 – –	andere	zu technischen Zwecken	40.—
13 90 – –	von Mais	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	4.50
13 90 – –	von Mais	zur Alkoholgewinnung oder zu technischen Zwecken	4.50
	– – von anderem Getreide		
19 19 – – –	von Roggen, Mengkorn oder Triticale	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	40.—
19 19 – – –	von Roggen, Mengkorn oder Triticale	zu technischen Zwecken	40.—
19 29 – – –	von Hafer	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
19 29 – – –	von Hafer	zu technischen Zwecken	10.—
19 39 – – –	von Reis	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	4.50
19 39 – – –	von Reis	zu technischen Zwecken	4.50
19 99 – – –	von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
19 99 – – –	von anderem Getreide	zu technischen Zwecken	10.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
	– Agglomerate in Form von Pellets		
20 19	– – von Weizen	zu technischen Zwecken	40.—
20 29	– – von Roggen, Mengkorn oder Triticale	zu technischen Zwecken	40.—
20 99	– – von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
20 99	– – von anderem Getreide	zu technischen Zwecken	10.—
1104.	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, in Flocken, gerollt, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nr. 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen		
	– Körner, gequetscht oder in Flocken		
12 90	– – von Hafer	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
	– – von anderem Getreide		
19 29	– – – von Gerste	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
19 99	– – – von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
19 99	– – – Flocken von anderem Getreide	zu technischen Zwecken	10.—
	– anders bearbeitete Körner (z.B.geschält, gerollt, geschnitten oder geschrotet)		
22 20	– – von Hafer	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
22 20	– – von Hafer	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	13.80
22 20	– – Mahlhafer, geschält, noch ca. 10 % ungeschälte Körner enthaltend	zur Herstellung von fertigen Haferprodukten für die menschliche Ernährung	—,60
23 90	– – von Mais	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
23 90	-- Maisgrütze, d. h. grob gebrochene (geschrotete) Maiskörner, entkeimt und geschält	zur Herstellung von Cornflakes	4.50
23 90	-- Maiskörner geschrotet	zu technischen Zwecken	1.—
	-- von anderem Getreide		
29 19	--- Dinkel entspelzt (gerollt)	zur menschlichen Ernährung	110.—
29 19	--- Weizen, Roggen, Mengkorn oder Triticale, geschält oder gerollt	zu technischen Zwecken	40.—
29 22	--- von Hirse	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	4.—
29 22	--- von Hirse	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
29 32	--- von Gerste	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	18.—
29 32	--- von Gerste	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
29 99	--- von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
29 99	--- von anderem Getreide	zu technischen Zwecken	10.—
30 89	-- Weizenkeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen	zur menschlichen Ernährung, jedoch nicht zur Teilentfettung	26.13
30 89	-- Weizenkeime	zur Teilentfettung für die menschliche Ernährung	28.80
30 89	-- Getreidekeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen	zu technischen Zwecken	10.—
1107.	Malz, auch geröstet		
	-- nicht geröstet		
10 12	-- nicht geschrotet	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	1.50
10 93	-- anderes	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
	-- geröstet		
20 12	-- nicht geschrotet	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	1.50

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
20 93	-- anderes	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
1107. 10 12	Malz, nicht geröstet	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	6.50
1107. 20 12	Malz, geröstet	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	7.60
1107. 10 12 20 12	Malz, auch geröstet	zur Herstellung von Malzextrakten für Nahrungsmittel	1.85
1108.	Stärke		
11 90	-- Weizenstärke	zur Herstellung von Dextrin und Glukose	1.—
11 90	-- Weizenstärke	zu anderen technischen Zwecken	1.70
12 90	-- Maisstärke	zur Herstellung von Dextrin und Glukose	1.—
12 90	-- Maisstärke	zu anderen technischen Zwecken	1.50
13 90	-- Kartoffelstärke	zu technischen Zwecken	1.—
14 90	-- Maniokstärke	zu technischen Zwecken	1.—
19 99	-- andere Stärken	zu technischen Zwecken	1.—
1201. 00 23 00 24	Sojabohnen	zur Ölgewinnung und Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	—,10
1206. 00 23 00 24 00 53 00 54	Sonnenblumensamen	zur Ölgewinnung und Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	—,10
1213. 00 99	Stroh und Spreu von Getreide, andere als zu technischen Zwecken und andere als unverarbeitetes Stroh	als Einstreue für Ställe oder zur Herstellung von Einstreue	3.—
1404. 20 90	Baumwoll-Linters, gebleicht und entfettet	für die Spinnerei oder Papierfabrikation, zur Herstellung von Explosivstoffen, Kollodiumwolle, Celluloid, Cellulose-Azetat und Viskose	3.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1501. 00 18 00 19	Schweineschmalz, ausgeschmolzen oder ausgepresst	zur Herstellung von Speisefetten	20.—
1501. 00 19	Schweineschmalz	als Hilfsmittel bei der Schinkenherstellung	20.—
1501. 00 18 00 19 00 28 00 29	Schweinefett (einschliesslich Schweine- schmalz) und Geflügelfett	zu technischen Zwecken	1.—
1502. 00 91 00 99	Fette von Tieren der Rindvieh-, Schaf- oder Ziegenart, roh oder aus- geschmolzen, auch ausgepresst oder mit Lösungsmitteln ausgezogen	zur Herstellung von Speisefetten	15.—
1502. 00 91 00 99	Fette von Tieren der Rindvieh-, Schaf- oder Ziegenart, roh oder aus- geschmolzen, auch ausgepresst oder mit Lösungsmitteln ausgezogen	zu technischen Zwecken	1.—
1503. 00 91 00 99	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch in anderer Weise zubereitet	zu technischen Zwecken	1.—
1504. 10 98 10 99 20 91 20 99 30 91 30 99	Fette und Öle und ihre Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1504. 10 91	Lebertran	zu Futterzwecken	1.—
1506. 00 91 00 99	Andere tierische Fette und Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1507. 10 90 90 18 90 19 90 98 90 99	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1507. 90 98	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Her- stellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	139.70

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1507. 90 18 90 19	Fraktionen von Sojaöl, auch raffiniert, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sojaöls liegt	zur Nachraffination und anschließenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	142.70
1507. 90 18 90 19	Fraktionen von Sojaöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sojaöls liegt, raffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	148.—
<i>Bemerkung:</i>			
Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.			
1507/ 1515	Pflanzliche Fette und Öle	zur Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	1.—
1508. 10 90 90 18 90 19 90 98 90 99	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1508. 90 98	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschließenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	139.70

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1508. 90 18 90 19	Fraktionen von Erdnussöl, auch raffiniert, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Erdnussöls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	142.70
1508. 90 18 90 19	Fraktionen von Erdnussöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Erdnussöls liegt, raffiniert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	148.—
1509. 10 91 10 99 90 91 90 99	Olivensöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1510. 00 91 00 99	Andere ausschliesslich aus Oliven gewonnene Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, und Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Nr. 1509	zu technischen Zwecken	1.—
1511. 10 90 90 18 90 19 90 98 90 99	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1511. 90 18 90 19	Fraktionen von Palmöl, auch raffiniert, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmöls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	142.70

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1511. 90 18 90 19	Fractionen von Palmöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmöls liegt, raffiniert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fractionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	148.—
1511. 90 98	Palmöl und seine Fractionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	139.70
1512. 11 90 19 18 19 19 19 98 19 99 21 90 29 91 29 99	Sonnenblumenöl, Safloröl oder Baumwollsamensamenöl und ihre Fractionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1512. 19 98 29 91	Sonnenblumenöl, Safloröl oder Baumwollsamensamenöl und ihre Fractionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	139.70
1512. 19 18 19 19	Fractionen von Sonnenblumenöl oder Safloröl, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sonnenblumen- oder Safloröls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	142.70

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1512. 19 18 19 19	Fraktionen von Sonnenblumenöl oder Saffloröl, aber nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sonnenblumen- oder Saffloröls liegt, raffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	148.—
	<i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosses Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.		
1513. 11 90 19 18 19 19 19 98 19 99 21 90 29 18 29 19 29 98 29 99	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl oder Babassuöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1513. 19 98 29 98	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl oder Babassuöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	157.70
1513. 29 18 29 19	Fraktionen von Palmkernöl oder Babassuöl, auch raffiniert, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmkern- oder Babassuöls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	157.70

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1513.	Fraktionen von Palmkernöl oder Babassuöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmkern- oder Babassuöls liegt, raffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	163.—
29 18			
29 19			
	<i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit anderen Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das bloss Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.		
1514.	Rapsöl, Rüböl oder Senföl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
11 90			
19 91			
19 99			
91 90			
99 91			
99 99			
1514.	Rapsöl, Rüböl oder Senföl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	139.70
19 91			
99 91			
1515.	Andere pflanzliche Fette und andere fette pflanzliche Öle (einschliesslich Jojoba-Öl) und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
11 90			
19 91			
19 99			
21 90			
29 91			
29 99			
30 91			
30 99			
40 91			
40 99			
50 19			
50 91			
50 99			
90 13			
90 18			
90 19			
90 28			
90 29			
90 98			
90 99			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1515.	Andere pflanzliche Fette und andere fette pflanzliche Öle (einschliesslich Jojoba-Öl) und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	139.70
19 91			
29 91			
30 91			
40 91			
50 91			
90 18			
90 28			
90 98			
1516.	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet	zu technischen Zwecken	1.—
10 91			
10 99			
20 92			
20 93			
20 97			
20 98			
1516.	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, andere als Kokos- und Palmkernöle, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	142.70
10 91			
10 99			
20 93			
20 98			
1516.	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, andere als Kokos- und Palmkernöle, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet, raffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	148.—
10 91			
10 99			
20 93			
20 98			
	<i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das bloss Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.		
1517.	Flüssige, geniessbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle	zu technischen Zwecken	1.—
90 62/			
90 99			
1518.	Nicht geniessbare Mischungen pflanzlicher Öle	zu technischen Zwecken	1.—
00 19			
1518.	Nichtgeniessbare Mischungen von tierischen Fetten	zu technischen Zwecken	1.—
00 97			
1602.	Rindfleisch, gekocht und gefroren, in Würfeln mit einer Kantenlänge von ungefähr 2 cm	zur Herstellung von Gulaschsuppe	–10
50 99			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1701. 11 00 12 00 99 99	Kristallzucker, fest, unbearbeitet, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	zur Herstellung von Mannit, Sorbit, deren Ester und Gluconsäure	31.58
1701. 11 00 12 00	Rohzucker, fest, unbearbeitet, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	zur Raffinierung	44.88
1702. 30 29 30 38	Glukose, fest, chemisch rein oder nicht	zu technischen Zwecken	7.—
1702. 30 48	Glukosesirup	als Nährstoff für Bakterien bei der Herstellung pharmazeutischer Produkte	1.—
1904. 90 90	Getreidekörner, gebrochen und zubereitet <i>Bemerkung:</i> Waren aus der Europäischen Gemeinschaft, aus der Europäischen Freihandelsassoziation und aus begünstigten Ländern gemäss Verordnung vom 27. Juni 1995 ⁸ über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit Staaten, mit denen Freihandelsabkommen bestehen: Fr. 4.80.	zur Herstellung von Cornflakes und dergleichen	6.—
2001. 10 10	Cornichons, in Behältnissen von mehr als 50 kg	zur industriellen Weiterverarbeitung	3.—
2001. 90 91	Silberzwiebeln, in Behältnissen von mehr als 50 kg	zur industriellen Weiterverarbeitung	3.—
2001. 90 98	Peperoncini (capsicum annuum L.), in Behältnissen von mehr als 50 kg	zur industriellen Weiterverarbeitung	3.—
2002. 90 10	Tomatenpulpe, Tomatenpüree und Tomatenkonzentrat, in Behältnissen von mehr als 5 kg, mit einem Gehalt an Trockensubstanz von 25 Gewichtsprozent oder mehr, aus Tomaten und Wasser bestehend, auch mit Salz oder anderen Würzzusätzen	zur Weiterverarbeitung und zum Abfüllen in luftdicht verschlossene Behältnisse von nicht mehr als 5 kg sowie zur industriellen Herstellung von Tomatenpulver	frei
2002. 90 10	Tomatenpulpe, mit einem Trockengehalt von 7 bis 10 %	zur Herstellung von Fertigsaucen	frei
2005. 40 10 51 10 90 11	Hülsenfrüchte, ausgelöst, vorgekocht oder gedämpft, getrocknet, in Behältnissen von mehr als 5 kg	zur Herstellung von koch- oder tafelfertigen Suppen und Saucen	4.50
2005. 90 11	Peperoncini (capsicum annuum L.), in Behältnissen von mehr als 50 kg	zur industriellen Weiterverarbeitung	3.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
2008.	Pulpen	zur industriellen Weiterverarbeitung	–.10
19 10			
20 00			
30 10			
30 90			
70 10			
70 90			
80 00			
99 11			
99 96			
2008.	Pulpen	zur Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2007	–.10
40 10			
50 10			
50 90			
99 19			
99 97			
2008.	Aloe Vera	zur Herstellung von Grundstoffen zur Weiterverarbeitung	10.—
99 99			
2009.	Traubensaft, nicht eingedickt, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, in Behältnissen mit einem Fassungs- vermögen von mehr als 3 l	zur Herstellung von alkoholfreiem Traubensaft oder alko- holfreien Mischungen von Traubensaft mit anderen Fruchtsäften	15.—
61 11			
2009.	Säfte von tropischen Früchte, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süß- stoffen	zur industriellen Weiterverarbeitung	–.10
80 81			
2009.	Andere Säfte als von tropischen Früchte, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	zur Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2007	–.10
80 89			
2102.	Hefesuspensionen «Metiozim»	zur Extraktion des phar- mazeutischen Grund- stoffes «S-adenosil-L- methionina (SAMe)»	1.—
10 99			
2102.	Gärkellerhefen mit einem Trockenstoffgehalt bis 20 %	zur Weiterverarbeitung zu Extrakten, Pulver und Flocken für die Lebensmittelindustrie	1.—
10 99			
2103.	Sojasauce	zur Weiterverarbeitung	10.—
10 00			
2103.	Gewürzsaucen	zur Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	10.—
90 00			
2106.	Eiweißhydrolysate und Hefeautolysate	zur Weiterverarbeitung (Herstellung von Suppenwürzen usw.)	20.—
90 30			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
2106. 90 74 90 75 90 76	Nahrungsmittelzubereitungen	zur Herstellung von Kaugummi	—,10
2204. 29 41 29 42	Verarbeitungsweine, weisse oder rote	zur Weiterverarbeitung, andere als Herstellung von alkoholhaltigen Getränken	4.—
2207. 10 00	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr	direkt an alcosuisse Profitcenter der Eidg. Alkoholverwaltung ein- gehend, für Pflichtlager	18.—
2207. 10 00	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr	zur Denaturierung durch alcosuisse, Profit- center der Eidg. Alkoholverwaltung	—,70
2208. 90 10	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % Vol	direkt an alcosuisse Profitcenter der Eidg. Alkoholverwaltung ein- gehend, für Pflichtlager	15.—
2302. 30 10	Weizenkleie	zu diätetischen Zwecken für die menschliche Ernährung	70.—
2302. 30 10	Weizenmalzkleie, aromatisiert	zur Verwendung als Brotbackhilfsmittel	70.—
2309. 90 81 90 82 90 89	Tierfutterzubereitungen ohne Futterwert <i>Bemerkung:</i> In der Einfuhrdeklaration ist der Produktenamenname gemäss Bewilligung der Eidg. Forschungsanstalt für Nutztiere und Milchwirtschaft ⁹ anzugeben.	zur Verwendung als technischem Hilfsstoff für Tierfutter für Tiere der Rindvieh-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung sowie für Kaninchen und Hausgeflügel	frei
2903. 13 00	Chloroform (Trichlormethan), technisches	zur Verwendung als Lösungsmittel, zur Raffination und Synthese	1.50
3823. 11 90	Stearinsäure	zur Herstellung von Textilhilfsmitteln und zum Beschichten von Durchschreibepapier	1.—
3824. 90 98	Zubereitungen auf der Basis von Kaolin (Slurry)	zur Weiterverarbeitung	—,03
3906. 90 90	Acrylnitril-Methacrylat- Pfcopolymer auf Buta- dien/Acrylnitril-Elastomer	zur Herstellung von Verpackungsfolien	—,10

⁹ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
3920. 10 00	Fasermasse aus Polyethylenfibrillen, in Form von rechteckigen, mit Wasser getränkten Platten	zur Herstellung von Fasermasse	3.80
3920. 10 00/ 71 90 73 00/ 99 00	Andere Platten, Blätter und Folien aus kompakten Kunststoffen, andere als aus Vulkanfaser, weder verstärkt, geschichtet noch auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen vereinigt, ohne Unterlage	zur Herstellung von fotografischen Filmen, auch lediglich Auf- tragen einer Haftschrift für die licht- empfindliche Emulsion; Herstellung von anti- statisierten oder beschichteten Folien zum Bedrucken oder Beschriften	10.—
4104. 11 00 19 00	Nasse an- oder vorgegerbte Leder, mit mehr als 50 Gewichtsprozent Wasser	zum Gerben	—30
4105. 10 00			
4106. 21 00 31 00 40 00 91 00			
4703. 11 00 19 00 29 00 21 00	Sulfat-Holzstoff, anderer als solcher zum Auflösen	zur Herstellung von Papier und Pappe oder Windeln und dgl.	—35
4705. 00 00	Halbzellstoff aus Holz, chemisch, thermisch und mechanisch aufgeschlos- sen (CTMP = Chemical Thermo-Mecanical Pulp)	zur Herstellung von Papier und Pappe oder Windeln und dgl.	—10
4810. 13 10	Karton aus Zellulose, in Rollen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	zur Herstellung von Zigaretten- Verpackungs- Zuschnitten, sog. hinge lid (HL)	6.—
4810. 13 10 14 10 19 00	Papier, glatt, unbedruckt, gebleicht, ohne mechanisch aufbereitete Fasern, einseitig mit Kaolin bestrichen, in Rollen oder Bogen, mit einem Quadrat- metergewicht von mehr als 150 g	zur Beschichtung von geschäumten Polystyrolplatten zur Verwendung für den Displaymarkt oder als Standbaumaterial für Messen	6.—
4810. 39 10	Kraftpappe, einseitig gestrichen	zur Herstellung von Verpackungen	frei

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
5007.	Gewebe aus Seide oder aus Abfällen	gewerbsmässige	150.—
10 00	von Seide, roh, abgekocht, gebleicht	Stickerei	
20 10	oder gefärbt		
20 20			
90 10			
90 20			
5007.	Honan- und andere ähnliche ostasiatische Gewebe, ganz aus Wildseide, roh, abgekocht oder gebleicht	zum Färben oder Bedrucken	200.—
20 10			
5111.	Streichgarngewebe aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren	Ausbrennstoff für die Stickerei	25.—
11 00			
19 00			
90 00			
5112.	Kammgarngewebe aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren	Ausbrennstoff für die Stickerei	25.—
11 10			
11 90			
19 10			
19 90			
90 10			
90 90			
5208.	Batist-, Calicot-, Cambric-, Mousseline-, Nansoo-, Percal- und Voilegewebe aus Baumwolle, roh, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 60 g	gewerbsmässige Stickerei	50.—
11 00/			
19 00			
5210.			
11 00/			
19 00			
5212.			
11 00			
5208	Batist-, Calicot-, Cambric-, Mousseline-, Nansoo-, Percal- und Voilegewebe aus Baumwolle, roh, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 60 g, jedoch nicht mehr als 120 g	gewerbsmässige Stickerei	10.—
11 00/			
19 00			
5210.			
11 00/			
19 00			
5212.			
11 00			
5208.	Gewebe aus Baumwolle, roh oder rohcremiert, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 120 g	gewerbsmässige Stickerei	20.—
12 00/			
19 00			
5209.			
11 00/			
19 00			
5210.			
11 00/			
19 00			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
5211.			
	11 00/		
	19 00		
5212.			
	11 00		
	21 00		
5402.	Multifilament-Garne aus Polyamid, im Titerbereich von 220 bis 5500 Dezitex	zur Herstellung von Seilen, Kordeln, Bändern und Gurten	–.50
5402.	Synthetische Filamentgarne (andere als Nähgarne) aus Polyamid, roh, gebleicht oder weiss mattiert, nicht texturiert, 41 00 ungezwirnt, von 16,7 Dezitex oder 51 00 weniger, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf	zum Umspinnen oder Umzwirnen	10.—
5402.	Multifilament-Garne aus Polyester, im Titerbereich von 220 bis 5500 Dezitex	zur Herstellung von Seilen, Kordeln, Bänder und Gurten	–.50
5402.	Cordura, texturierte Garne aus Polyamid, mit einem Titer von 180 bis 370 dtex	zum Zwirnen oder Weben	55.—
5402.	Cordura, texturierte Garne aus Poly- amid, mit einem Titer von 560 dtex	zum Zwirnen oder Weben	40.—
5402.	Synthetische Filamentgarne (Elastomer- fäden) aus Polyurethan, roh, gebleicht oder weiss mattiert, ungezwirnt, nicht texturiert, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf	zum Umspinnen oder Umzwirnen	10.—
5404.	Monofile (Elastomerfäden) aus Polyuret- han, roh, gebleicht oder weiss mattiert	zum Umspinnen oder Umzwirnen	10.—
5404.	Synthetische Monofile in Längen von höchstens 1,5 m, auch in Bündeln mit anderen Fasern gemischt	zur Herstellung von Bürsten- und Pinsel waren, Besen und Staubwischern	30.—
5404.	Fibrillierte Streifen aus Polypropylen	zur Herstellung von Seilen, Kordeln, Bändern und Gurten	–.50

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
5407.	Gewebe aus synthetischen	gewerbsmässige	100.—
41 00	Filamentgarnen, roh, gebleicht, weiss	Stickerei	
42 00	mattiert oder gefärbt		
51 00			
52 00			
61 10			
61 20			
69 10			
69 20			
71 00			
72 00			
81 00			
82 00			
91 00			
92 00			
5407.	Gewebe aus Filamentgarnen aus	Ausbrennstoff für die	30.—
71 00	Polyvinylalkohol, roh oder gefärbt, mit	Stickerei	
72 00	einem Quadratmetergewicht von nicht		
81 00	mehr als 50 g (Aetzgaze)		
82 00			
91 00			
92 00			
5408.	Gewebe aus künstlichen Filamentgar-	gewerbsmässige	70.—
21 00	nen, einschliesslich Gewebe aus Erzeug-	Stickerei	
31 00	nissen der Nr. 5405, roh, gebleicht oder		
	weiss mattiert		
5512.	Gewebe aus synthetischen Kurzfasern,	gewerbsmässige	50.—
11 00	roh, gebleicht oder gefärbt	Stickerei	
19 10			
21 00			
29 10			
91 00			
99 10			
	Gewebe aus synthetischen Kurzfasern,	gewerbsmässige	
	roh, gebleicht oder gefärbt, mit einem	Stickerei	
	Quadratmetergewicht von		
5513.	– nicht mehr als 170 g		50.—
11 00/			
29 00			
5514.	– mehr als 170 g		50.—
11 00/			
29 00			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
5515.	Andere Gewebe aus synthetischen Kurzfasern, roh, gebleicht oder gefärbt	gewerbsmässige Stickerei	50.—
11 10			
11 20			
12 10			
12 20			
13 10			
13 20			
19 10			
19 20			
21 10			
21 20			
22 10			
22 20			
29 10			
29 20			
91 10			
91 20			
92 10			
92 20			
99 10			
99 20			
5516.	Gewebe aus künstlichen Kurzfasern, roh	gewerbsmässige Stickerei	30.—
11 00			
21 00			
31 00			
41 00			
91 00			
5906.	Gewirke aus Jute, im Eintauchverfahren mit Naturkautschuk imprägniert, am Stück	zur Herstellung von Teppichunterlagen	38.—
91 00			
5911.	Kardentücher, mit Kautschuk oder ähnlichen Massen als Zwischenlage oder Auflage	zur Herstellung von Kratzengarnituren	5.—
10 00			
6210.	Bekleidung aus Vliesstoff aus Polypropylen, für den Einmalgebrauch	zur Verwendung in Spitälern und Kliniken	40.—
10 00			
6307.	Andere konfektionierte Waren aus Vliesstoff aus Polypropylen, für den Einmalgebrauch	zur Verwendung in Spitälern und Kliniken	40.—
90 99			
6309.	Altwaren aus Spinnstoffen, mit beträchtlichen Gebrauchsspuren, lose oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Aufmachungen	zum Reissen oder zur Herstellung von Putzlappen	—03
00 00			
6403.	Schuhe	zur Herstellung von Schlittschuhen oder Rollschuhen	48.—
19 00			
7019.	Filtertaschen, sog. Filtersäcke aus Polyesterfaservliesen mit eingelegten Glasfasermatten	zur Herstellung von Filtern	27.—
90 90			
7204.	Gebrauchte Automobile aus Eisen oder Stahl	zum Shreddern	frei
49 00			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
7225. 11 11/ 19 90	Elektrobleche aus Siliciumstahl, in Tafeln oder Bändern, ohne Rücksicht auf die Breite	zum Bau des elektrischen Teiles von Maschinen und Apparaten	—,20
7226. 11 11/ 19 90			
7601. 20 00	Aluminium in Rohform	zum Pressen, Walzen oder Ziehen	10.—
7605. 21 00	Draht aus Aluminium	zum Ziehen und zur industriellen Weiterverarbeitung	—,60
8408. 20 10	Kolbenmotoren mit Kompressions- zündung (Dieselmotoren)	zum Einbau in Motor- transportkarren für die Landwirtschaft der Tarifnummer 8704	21.—

